

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation\* Schweizerischer Forstverein

Abkürzung der Firma / Organisation\* SFV

Adresse\* Rosenweg 1, 7000 Chur (Präsidentin)

Kontaktperson\* Regina Wollenmann

Telefon\* 076 572 73 44

E-Mail\* regina.wollenmann@forstverein.ch

Datum\* 02.07.2024

**Wichtige Hinweise**

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an [bnl@bafu.admin.ch](mailto:bnl@bafu.admin.ch)** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- \* = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## I. Zusammenfassung\* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Einmal mehr muss der SFV in diesem Kontext darauf aufmerksam machen, dass die heutige Waldverjüngungssituation wegen hoher Huftierbestände in vielen Regionen der Schweiz aus forstlicher Sicht besorgniserregend ist. Insbesondere im Kontext der speziellen Herausforderungen, die der Klimawandel für den Wald und seine Verjüngung in den kommenden Jahren darstellt, ist die aktuelle Situation ernsthaft problematisch. Die meisten Baumarten, die sich für die Anpassung an den Klimawandel eignen, sind besonders stark vom Wildtierverschiss betroffen. Kann keine standortgerechte und klimafitte Verjüngung aufkommen, sind zukünftig viele der Leistung gefährdet, die der Wald heute erbringt.

Die Jagdverordnung muss aus Sicht SFV die gemäss Artikel 3 Absatz 1 JSG sicherzustellende Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten gewährleisten. Der Zustand der Waldverjüngung ist deshalb eine zentrale Eingangsgrösse für die Jagdplanung. An Orten, wo die Wildsituation für die Waldverjüngung untragbar ist, muss die Jagdverordnung Gegensteuer geben können. Kantone, die ausgewiesene Wald-Wild-Probleme nicht angehen oder die Jagdplanung nicht zielgerichtet gestalten, müssen künftig vom Bund deutlich in die Pflicht genommen werden. Dazu muss der Bund über die notwendigen Datengrundlagen verfügen.

Der SFV hat in den letzten Jahren im Kontext der Bemühungen zur Anpassung der Jagdgesetzgebung immer wieder klar auf die Bedeutung der Grossraubtiere für die Waldverjüngung hingewiesen und dies auch in seinen Positionspapieren dargelegt. Darum darf die Frage des Wolfs nicht nur einseitig und punktuell im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung geregelt werden, sondern hat dabei Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.

Grundsätzlich unterstützt der SFV die Bestrebungen, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern. Es ist deshalb auch im Sinne des SFV, den Umgang mit schadenstiftenden Tieren unkomplizierter zu gestalten, er unterstützt deshalb Bestrebungen in der vorliegenden Jagdverordnung die dies sicherstellen. Dazu ist jedoch keine Definition eines Minimalbestandes von Rudeln notwendig, vielmehr sind wildtierbiologische Kenntnisse zwingend zu berücksichtigen. Im weiteren sollte anerkannt werden, dass sich viele Tierbestände in der Schweiz erholt haben und es nicht mehr um den Aufbau von Beständen sondern um deren Management geht. Dazu sind auch Jagdvorschriften unter Einhaltung von tierethischen Aspekten anzupassen. Der SFV beantragt deshalb, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben.

### Fazit\*

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Gesamteinschätzung: | Grundsätzliche Überarbeitung |
|---------------------|------------------------------|

Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSG (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ungenügend um. Der SFV verlangt deshalb Nachbesserungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

### Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

| Betreff        | Akzeptanz                                      | Kommentar / Änderungsantrag   |
|----------------|--|---|
| <b>Art. 1a</b> | <b>Nachsuche verletzter Wildtiere</b>          |   |
| Insgesamt      | Keine Stellungnahme                            | Texteingabe   |
| <b>Art. 4a</b> | <b>Regulierung von Steinböcken</b>             |   |
| Insgesamt      | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen | Texteingabe   |
| Abs. 1         | Keine Stellungnahme                            | Texteingabe   |
| Abs. 2         | Bitte auswählen                                | Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüsst. Antrag Absatz d: Gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt. |
| Abs. 3         | Keine Stellungnahme                            | Texteingabe   |
| Abs. 4         | Keine Stellungnahme                            | Texteingabe   |
| Abs. 5         | Keine Stellungnahme                            | Texteingabe   |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff        | Akzeptanz   | Kommentar / Änderungsantrag   |
|----------------|---|---|
| <b>Art. 4b</b> | <b>Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz</b> |   |
| Insgesamt      | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen                                | Die proaktive Regulierung des Wolfsbestand soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.  |
| Abs. 1         | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen                                | Antrag: Es ist auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes zu verweisen: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»  |
| Abs. 2         | Grundsätzliche Überarbeitung  | Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder Schäden in der Landwirtschaft gleichzusetzen.<br>Antrag:<br>Bst. b Ziff. 1: Die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind, als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern.<br>Bst. b Ziff. 2: Bedingung ist sehr schwammig. Kritisches Verhalten gemäss Definition in Artikel 9b, Absatz 4 muss vorliegen. Je nach Ausmass ist auch die Elimination des ganzen Rudels notwendig.<br>Bst. b Ziff. 3: ist wichtig und richtig.  |
| Abs. 3         | Grundsätzliche Überarbeitung  | Antrag Absatz 3 neuer Text:<br>«Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:»<br>Begründung: auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen.<br>Die Mindestzahl an Rudel darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Das Auslöschen lokaler/regionaler Wolfsvorkommen (und anderer Wildtierarten) ist gemäss JSG Art. 1 prinzipiell verboten: «Wo Lebensraum, da Lebensrecht!»<br>Antrag: Absatz 3, Bst. c: Dieser ist ersatzlos zu streichen. Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen. |
| Abs. 4         | Grundsätzliche Überarbeitung  | Antrag neuer Text: Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 2, Bst. b auch ein ganzes Rudel oder Elterntiere die besonders schadstiftend in Erscheinung treten, erlegt werden.  |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff        | Akzeptanz   | Kommentar / Änderungsantrag   |
|----------------|---|---|
| Abs. 5         | Zustimmung  | Texteingabe   |
| Abs. 6         | Grundsätzliche Überarbeitung  | Der Verweis ist aufgrund unseres Antrags auf Absatz 4 zu ändern.  |
| Abs. 7         | Grundsätzliche Überarbeitung  | Antrag neuer Text: Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandeserhebungen und die Bewilligungen innerhalb grenzüberschreitender Rudel.   |
| Abs. 8         | Grundsätzliche Überarbeitung  | Antrag neuer Text: Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr.  |
| <b>Art. 4c</b> | <b>Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> Jagdgesetz</b>   |   |
| Insgesamt      | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen                                    | Texteingabe   |
| Abs. 1         | Grundsätzliche Überarbeitung  | In Artikel 12 Absatz 4bis geht es insbesondere um Nutztiere der Rinder und Pferdegattung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung nun weiter gegangen wird als im Gesetz. Antrag:<br>Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. |
| Abs. 2         | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen                                    | Antrag neuer Text:<br>Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.<br>Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.  |
| Abs. 3         | Zustimmung  | Texteingabe   |
| Abs. 4         | Zustimmung  | Texteingabe   |
| <b>Art. 4d</b> | <b>Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz</b> |   |
| Insgesamt      | Zustimmung  | Texteingabe   |
| Abs. 1         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 2         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| <b>Art. 4e</b> | <b>Ruhezonen für Wildtiere</b>  |   |
| Abs. 4         | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen                                    | Antrag:<br>Ziffer 4:<br>Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen für Winter- und Sommersport dar.<br>Begründung: Wildruhezonen werden in einer immer stärker genutzten Landschaft auch im Sommer benötigt. Es gibt bereits jetzt etliche Wildruhezonen, die auch im Sommer gültig sind. Diese werden künftig an   |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff  | Akzeptanz   | Kommentar / Änderungsantrag   |
|--|---|---|
|  |   | Bedeutung gewinnen. Daher ist die Information für das ganze Jahr wichtig.   |
| <b>Art. 6</b>  | <b>Haltung und Pflege geschützter Tiere</b>   |   |
| Abs. 2   | Keine Stellungnahme   | Texteingabe   |
| <b>Art. 7</b>  | <b>Handel mit geschützten Tieren</b>  |   |
| Abs. 1   | Keine Stellungnahme   | Texteingabe   |
| <b>Art. 8b</b>   | <b>Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung</b>  |   |
| Insgesamt  | Keine Stellungnahme   | Texteingabe   |
| <b>Art. 8c</b>   | <b>Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>                              |   |
| Insgesamt  | Zustimmung  | Die Korridore sollen nicht nur für jagdbare Arten gelten, sondern auch für weitere (Wald-)Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien. Antrag: Abs.3 Bst b: Die Tierarten die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen, dazu gehören auch nicht jagdbare Arten;                      |
| Abs. 1   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 2   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 3   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 4   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| <b>Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.</b> |   |   |
| <b>Art. 8c</b>   | <b>Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>                              |   |
| Zu Abs. 2  | <input type="checkbox"/>  | Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.  |
|  | ODER  |   |
| Zu Abs. 2  | <input type="checkbox"/>  | Wir bestätigen hiermit unser Einverständnis mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors):<br>Texteingabe |
| <b>Art. 8d</b>   | <b>Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren</b> |   |
| Insgesamt  | Zustimmung  | Texteingabe   |
| Abs. 1   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 2   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 3   | Bitte auswählen   | Texteingabe   |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff        | Akzeptanz   | Kommentar / Änderungsantrag   |
|----------------|---|---|
| <b>Art. 8e</b> | <b>Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren</b> |   |
| Insgesamt      | Zustimmung  | Texteingabe   |
| <b>Art. 9a</b> | <b>Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten</b>  |   |
| Insgesamt      | Keine Stellungnahme   | Texteingabe   |
| Abs. 1         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 2         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| <b>Art. 9b</b> | <b>Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz</b>                                    |   |
| Insgesamt      | Zustimmung  | Texteingabe   |
| Abs. 1         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 2         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 3         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 4         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 5         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 6         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| <b>Art. 9c</b> | <b>Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen</b>                      |   |
| Insgesamt      | Zustimmung  | Texteingabe   |
| <b>Art. 9d</b> | <b>Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz</b>                                    |   |
| Insgesamt      | Grundsätzliche Überarbeitung  | Der Biber gilt als geschützte Tierart und seine Förderung wird auch vom Bund unterstützt. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik, aus Sicht Holzproduktion können für Waldeigentümer Ertragsausfälle entstehen.<br>Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden. Die bisherige Regelung funktioniert in den Kantonen seit vielen Jahren gut und die nötigen Schutzmassnahmen werden ergriffen. Die Streichung von Art. 9d ist deshalb zu prüfen. |
| Abs. 1         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 2         | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen  | Antrag: neuer Bst. f Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden.<br>Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.  |
| Abs. 3         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 4         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |
| Abs. 5         | Bitte auswählen   | Texteingabe   |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff  | Akzeptanz  | Kommentar / Änderungsantrag   |
|--|--|---|
| <b>Art. 10</b>                                     | <b>Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</b>                                 |   |
| <b>Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.</b> |  |   |
| Insgesamt  | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 1   | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen   | Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung.<br><br>Absatz 5 in Artikel 13 des Jagdgesetzes wurde noch nicht in Kraft gesetzt, Verweis prüfen. |
| Abs. 2   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 3   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| <b>Art. 10b</b>                                    | <b>Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren</b>      |   |
| Insgesamt  | Zustimmung   | Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.  |
| Abs. 1   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 2   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| <b>Art. 10c</b>                                    | <b>Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</b> |   |
| <b>Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.</b> |  |   |
| Insgesamt  | Keine Stellungnahme  | Texteingabe   |
| Abs. 1   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 2   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 3   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 4   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| <b>Art. 10d</b>                                    | <b>Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden</b>  |   |
| Insgesamt  | Keine Stellungnahme  | Texteingabe   |
| Abs. 1   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 2   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 3   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 4   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| Abs. 5   | Bitte auswählen  | Texteingabe   |
| <b>Art. 10e</b>                                    | <b>Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes</b>  |   |
| Insgesamt  | Keine Stellungnahme  | Texteingabe   |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff         | Akzeptanz  | Kommentar / Änderungsantrag  |
|-----------------|--|--|
| <b>Art. 10f</b> | <b>Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</b>        |  |
| Insgesamt       | Keine Stellungnahme  | Texteingabe  |
| Abs. 1          | Bitte auswählen  | Texteingabe  |
| Abs. 2          | Bitte auswählen  | Texteingabe  |
| <b>Art. 10g</b> | <b>Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</b>                          |  |
| Insgesamt       | Keine Stellungnahme  | Texteingabe  |
| Abs. 1          | Bitte auswählen  | Texteingabe  |
| Abs. 2          | Bitte auswählen  | Texteingabe  |
| Abs. 3          | Bitte auswählen  | Texteingabe  |
| <b>Art. 10h</b> | <b>Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter</b> |  |
| Insgesamt       | Keine Stellungnahme  | Texteingabe  |
| Abs. 1          | Bitte auswählen  | Anmerkung: Es handelt sich beim Bst. d um den Artikel 10g und nicht 10c. |
| Abs. 2          | Bitte auswählen  | Texteingabe  |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff         | Akzeptanz   | Kommentar / Änderungsantrag  |
|-----------------|---|--|
| <b>Art. 12</b>  | <b>Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement</b> |  |
| Insgesamt       | Grundsätzliche Überarbeitung  | Wir begrüssen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden. Eine vielfältige Forschungslandschaft stärkt die Innovationen. Der fachliche Austausch von Forschungsinstitutionen ist zu fördern.   |
| Abs. 1          | Grundsätzliche Überarbeitung  | Antrag:<br>Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.  |
| Abs. 2          | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen  | Anträge:<br>"Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:"<br>Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge.<br>Bst. a. Ziff. 3 ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe.<br>Bst. b. ist zu streichen, da kantonal lösbare Aufgabe  |
| Abs. 3          | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen  | Anträge:<br>Bst. b<br>die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen;<br>Begründung: Die Entwicklung und vereinheitlichen von Methoden zur Erfassung deren Auswirkungen auf den Lebensraum ist Sache der jeweiligen Fachgesetzgebungen (Bsp. WaG) und daher darin zu regeln. Der SFV begrüsst eine Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen ausdrücklich.<br>Bst. f: "Durchführung" ist zu streichen.<br>Bst. h.: ist ersatzlos zu streichen. Da die Beratung der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements derzeit schon von kleinen privat-rechtlichen Institutionen wahrgenommen werden, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle. |
| <b>Anhang 3</b> | <b>Die fünf Wolfsregionen der Schweiz</b>   |  |
| Insgesamt       | Ablehnung   | Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten.<br>Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.  |

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

| Betreff         | Akzeptanz  | Kommentar / Änderungsantrag |
|-----------------|--|-----------------------------|
| <b>Anhang 4</b> | <b>Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>  |                             |
| Insgesamt       | Keine Stellungnahme  | Texteingabe                 |
| <b>Andere</b>   | <b>Weitere Bemerkungen</b>   |                             |
| Art 2. Absatz 2 | Der SFV beantragt, das Verbot von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Absatz 1i, Punkt 4, aufzuheben. Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig. |                             |
| Betreff         | Texteingabe  |                             |

### III. Änderung anderer Erlasse

#### Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

|                                 |   |             |
|---------------------------------|---|-------------|
| <b>Art. 5</b>                   | <b>Artenschutz</b>  |             |
| Abs. 1<br>Bst. f <sup>bis</sup> | Keine Stellungnahme   | Texteingabe |
| Abs. 1<br>Bst. i                | Keine Stellungnahme   | Texteingabe |
| <b>Art. 15a</b>                 | <b>Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</b> |             |
| Insgesamt                       | Keine Stellungnahme   | Texteingabe |

#### Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

|                                 |   |             |
|---------------------------------|---|-------------|
| <b>Art. 5</b>                   | <b>Artenschutz</b>  |             |
| Abs. 1<br>Bst. f <sup>bis</sup> | Keine Stellungnahme   | Texteingabe |
| <b>Art. 15a</b>                 | <b>Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</b> |             |
| Insgesamt                       | Keine Stellungnahme   | Texteingabe |